

Kommerzielle Bedingungen

www.strelen.de



Kommerzielle Bedingungen

für Lieferungen und Dienstleistungen der Strelen Control Systems GmbH, Robert-Bosch-Str. 5, 64572 Büttelborn

Stand: 14.10.2020

Gewährleistung

Für Mängel haftet Strelen unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich des Abschnitts "Haftung" – wie folgt:

- a. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch 30 Monate ab dem Datum der Lieferung oder der Meldung der Versandbereitschaft, je nachdem welche Voraussetzung zuerst eintritt.
- b. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Der Besteller hat den Liefergegenstand zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferant innerhalb von 7 Kalendertagen zu melden.
- d. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort, als den Erfüllungsort verbracht wird, hat der Lieferant nicht für die erhöhten Kosten einzustehen.
- e. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw.
 Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlich Abnutzung,
 fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße
 Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten,
 ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische
 Einflüsse sofern sie nicht vom Lieferant zu verantworten sind.



f. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommen Änderungen des Liefergegenstandes.

Verzug

Kommt der Lieferant mit seiner Leistungserbringung in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, maximal 5 % vom Auftragswert. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsübergang erfolgt nach Eingang der vollständigen Zahlung.

Nutzungsrecht und Geheimhaltung

Der Kunde erhält ein unbefristetes, uneingeschränktes, nicht exklusives und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung des Liefer- und Leistungsumfangs.

Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte am Liefer- und Leistungsumfang sowie dem zugehörigen Know How verbleiben bei Strelen Control Systems; sie dürfen vom Kunden nur im Zusammenhang mit der Nutzung des Liefer- und Leistungsumfangs genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Softwarenutzung

Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.



Haftung / Versicherung

Soweit nicht anders von Strelen angegeben oder vereinbart, haftet Strelen wie folgt:

Strelen haftet für Schäden, welche nicht am Liefer- und Leistungsumfang selbst entstanden sind, nur in Fällen von Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie im Rahmen von Garantiezusagen. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Strelen auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist das für den Hauptsitz des Lieferanten zuständige Gericht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Über uns

Strelen Control Systems ist ein Technologie-Softwareunternehmen in Büttelborn bei Darmstadt.

Als Experten für Bildverarbeitung und Automatisierung entwickeln wir Lösungen zur Inspektion, Analyse und Qualitätskontrolle sowie zur Automatisierung und Regelung von Produktionsprozessen – inline und offline. Zu unseren Leistungen zählen die Entwicklung von Industrie 4.0-Anwendungen sowie die Integration von künstlicher Intelligenz in die Auswertung gewonnener Daten.

Unsere Lösungen werden unter anderem in der Nahrungsmittel- und der Pharmabranche sowie der Verpackungsindustrie eingesetzt.

Strelen Control Systems GmbH

Robert-Bosch-Straße 5 D-64572 Büttelborn

Telefon: +49 (0) 6151-78 93 8-0

Fax: +49 (0) 6151-78 93 8-1

E-Mail: info@strelen.de

www.strelen.de